

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN



ÄRZTEKAMMER NORDRHEIN

Sitzung der 3. Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein

Am Samstag, 16. März 2002, 10.00 Uhr
wird im Ärztehaus in Köln, Sedanstraße 10 - 16

die Sitzung der 3. Kammerversammlung
der Ärztekammer Nordrhein stattfinden.

Die Tagesordnung sieht u.a. den Lagebericht des Präsidenten zu aktuellen Themen der Berufs- und Gesundheitspolitik vor.

Gemäß § 4 Ziffer 2 der Satzung der Ärztekammer Nordrhein haben Mitglieder der Ärztekammer Nordrhein, die sich als solche ausweisen können, Zutritt zu dieser Kammerversammlung, soweit Platz vorhanden ist.

Beitragsordnung der Ärztekammer Nordrhein ab 1. Januar 2002

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein hat im Rahmen der Haushaltsberatungen für das Haushaltsjahr 2002 die bisherige Bemessungsgrundlage für die Berechnung des Kammerbeitrages erneut bestätigt. Für das Kalenderjahr 2002 gelten die seit 1991 unveränderten Beitragssätze grundsätzlich fort. Die Umrechnung auf den EURO wurde zu einer geringfügigen Absenkung zugunsten der Kammermitglieder genutzt.

Die Beitragsveranlagung erfolgt wiederum durch Selbsteinstufung des Kammerangehörigen. Jedes Kammermitglied wird gebeten, sich bis zum 1. März des Jahres selbst zum Kammerbeitrag für das laufende Beitragsjahr auf Grund der Einkünfte aus 2000 einzustufen. Zur Selbsteinstufung kann sich der Kammerangehörige des von der Ärztekammer in Kürze zugestellten Vordrucks bedienen. Die Verwaltung der Ärztekammer Nordrhein bittet alle Kammermitglieder – nach Erhalt der Selbsteinstufung – diese umgehend auszufüllen, damit Maßnahmen nach § 4 Abs. 2 der Beitragsordnung vermieden werden können.

Der Ärztekammerbeitrag ist ein Jahresbeitrag

Die Beitragspflicht für das Beitragsjahr besteht, wenn der Arzt am 1. Februar (Veranlagungstichtag) Mitglied der Ärztekammer Nordrhein gewesen ist. D. h., alle Ärzte, die zu diesem Zeitpunkt im Bereich der Ärztekammer Nordrhein tätig waren oder – falls sie ihren Be-

ruf nicht ausüben – ihren Wohnsitz hatten, werden für das laufende Jahr durch die Ärztekammer Nordrhein zur Beitragsleistung herangezogen. Der Kammerbeitrag wird am 1. März 2002 fällig. Der sich auf Grund der Selbsteinstufung ergebende oder durch Beitragsbescheid festgestellte Betrag ist innerhalb eines Monats zu entrichten. Auf Wunsch des Kammerangehörigen können die Beiträge, mit Ausnahme der Beiträge in den Gruppen N und 001, auch in vier gleichen Teilbeträgen am 1. April, 1. Juli., 1. Oktober und 31. Dezember des Beitragsjahres entrichtet werden. Die Kammermitglieder, deren Beiträge nicht zu Lasten ihres Honorarkontos bei der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein eingezogen werden und die der Ärztekammer Nordrhein bislang keinen Abbuchungsauftrag erteilt haben, werden gebeten, die fälligen Beiträge ohne besondere Aufforderung auf ein Bankkonto der Ärztekammer zu überweisen.

Bankkonten der Ärztekammer Nordrhein:

Commerzbank AG Düsseldorf,
Konto-Nr.: 310 6911 (BLZ 300 400 00)

Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG Düsseldorf,
Konto-Nr.: 0001145290 (BLZ 300 606 01)

Zur Vermeidung von Fehlbuchungen auf Konten der „Nordrheinischen Ärzteversorgung“ wird gebeten, Überweisungen ausschließlich auf eines der o. g. Konten vorzunehmen.

Die Ärztekammer Nordrhein wiederholt die Bitte, regelmäßig fällige Beiträge auf dem Wege des Lastschrift-Einzugsverfahrens abbuchen zu lassen. Einen entsprechenden Vordruck stellt Ihnen die Beitragsabteilung auf Anforderung gerne zur Verfügung.

Partnerschaftsregister

Das Amtsgericht Essen hat in den Partnerschaftsregistersachen nachfolgenden Beschluss gefasst:

Gemäss §§ 5 Abs. 2 PartGG, 11 HGB wird bestimmt, dass die Eintragungen in das Partnerschaftsregister bei dem Amtsgericht Essen in der Zeit vom 01.01.2002 bis zum 31.12.2002 in folgenden Blättern bekanntgemacht werden:

1. Bundesanzeiger, Köln
2. Die Welt, Hamburg

04.12.2001

Christina Hirthammer-Schmidt-Bleibtreu
- Justitiarin -